

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (R.G.Bl. I S. 36) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes von 20.01.1938 (R.Bl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (R.G.Bl. I. S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (R.G.Bl. I. S. 1184) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg in Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Oldenburg mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 47 aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Stadtgemeinde Oldenburg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturgesetzes unterstellt.

§ 2

- 1.) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- 2.) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keine Genehmigung der Bauaufsicht bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;
 - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinne dieser Verordnung steht;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

- 3.) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, wie gärtnerische Umgestaltung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Stadtverwaltung Oldenburg als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Oldbg. Anzeigen in Kraft.

Oldenburg, den 30. Sept. 1948
Im Auftrage
des Rates der Stadt Oldenburg.

Betr.: Weitere Eintragung eines Landschaftsteiles der Stadt
Oldenburg in die Landschaftsschutzkarte

| <u>Nr. Landschaftsschutzkarte</u> | <u>Bezeichnung der Lage</u> |
|-----------------------------------|--|
| 47 | Neuer Friedhof am Friedhofsweg, Rauhehorst und Umgehungsstr. belegen. Ein Einschlag oder Kappen der Bäume darf nur nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. |